

# Informationen zur Neuordnung der industriellen Metallberufe

für den Ausbildungsbetrieb, Auszubildende, Prüfer

**Allgemeines**

**Die Prüfungen**

**Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

**Material- und Werkzeuglisten**

**Prüfungsaufgaben**

**Abschlussprüfung Teil 1**

**Abschlussprüfung Teil 2**

**Bestehensregelung**

**Mündliche Ergänzungsprüfung**

**Wiederholungsprüfung**

**Prüfungstermine**

**Ansprechpartner**

# Allgemeines

Mit Erlass der Erprobungsverordnung nach § 28 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 9. Juli 2004 gilt in den neuen industriellen Metallberufen die gestreckte Abschlussprüfung.

Die neue Ausbildungsordnung umfasst nachfolgende Ausbildungsberufe und betrifft alle Ausbildungsverträge mit Beginn 1.8.2004.

- Anlagenmechaniker/-in
- Industriemechaniker/-in
- Konstruktionsmechaniker/-in
- Werkzeugmechaniker/-in
- Zerspanungsmechaniker/-in

Die Bezeichnungen der bisherigen Berufe werden beibehalten; die bisherigen Fachrichtungen entfallen. An ihre Stelle tritt die Wahl von Einsatzgebieten, die eine Ausrichtung der Ausbildung an der Spezialisierung des Betriebs ermöglichen.

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Fachrichtung (alt/ entfällt)</b>	<b>Einsatzgebiet (neu)</b>
<b>Anlagenmechaniker</b>	Apparatetechnik	<b>Apparate- und Behälterbau</b>
	Schweißtechnik	<b>Schweißtechnik</b>
	Versorgungstechnik	<b>Rohrsystemtechnik</b>
		<b>Anlagenbau</b>
		<b>Instandhaltung</b>
<b>Industriemechaniker</b>	Betriebstechnik	<b>Instandhaltung</b>
	Geräte- und Feinwerktechnik	<b>Feingerätebau</b>
	Maschinen- und Systemtechnik	<b>Maschinen- und Anlagenbau</b>
	Produktionstechnik	<b>Produktionstechnik</b>
<b>Konstruktionsmechaniker</b>	Ausrüstungstechnik	<b>Ausrüstungstechnik</b>
	Feinblechbautechnik	<b>Feinblechbau</b>
	Metall- und Schiffbautechnik	<b>Stahl- und Metallbau</b>
	Schweißtechnik	<b>Schweißtechnik</b>
		<b>Schiffbau</b>
<b>Werkzeugmechaniker</b>	Formentechnik	<b>Formentechnik</b>
	Instrumententechnik	<b>Instrumententechnik</b>
	Stanz- und Umformtechnik	<b>Stanztechnik</b>
		<b>Vorrichtungstechnik</b>
<b>Zerspanungsmechaniker</b>	Automaten- Drehtechnik	<b>Drehautomatensysteme</b>
	Drehtechnik	<b>Drehmaschinensysteme</b>
	Frästechnik	<b>Fräsmaschinen</b>
	Schleiftechnik	<b>Schleifmaschinen</b>

Das für jeden Auszubildenden vorgesehene Einsatzgebiet ist vom Unternehmen bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im Ausbildungsvertrag festzuhalten.

**Ändert** sich das im Ausbildungsvertrag vorgesehene Einsatzgebiet während der Ausbildung, kann es mit Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 2 geändert werden. Hierfür ist eine schriftliche Information auf der Prüfungsanmeldung ausreichend.

**Nach der Anmeldung zu Teil 2 der Abschlussprüfung kann das Einsatzgebiet nicht mehr geändert werden!**

## Die Prüfungen

Die gestreckte Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2 und stellt eine Einheit dar. Dies gilt auch wenn die Prüfungsleistung an unterschiedlichen Terminen erbracht wird. Die bisherige Zwischenprüfung entfällt und wird zum Teil 1 der Abschlussprüfung. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die in der Ausbildungsordnung angegebenen Inhalte der ersten 18 Monate.

Teil 1 der Abschlussprüfung wird, wie die bisherigen Zwischenprüfungen, im Frühjahr bzw. Herbst durchgeführt.

Über die in Teil 1 erbrachten Leistungen erhält der Prüfling eine schriftliche Bescheinigung. Das Gesamtergebnis der gestreckten Abschlussprüfung wird erst nach Absolvierung von Teil 1 + 2 festgestellt.

Für die Zulassung zu Teil 2 muss der Prüfling die Zulassungsvoraussetzungen aus § 43 Abs. 1 erfüllen und am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen haben.

## Material – und Werkzeuglisten

Die Material – und Werkzeuglisten für das überregionale Prüfungsstück sind über das Internet unter [www.ihk-pal.de/PAL-SHOP](http://www.ihk-pal.de/PAL-SHOP) abrufbar. Sie werden ab 2007 nicht mehr gedruckt und in Papierform über die IHK versandt. Einen Link zu den Material- und Werkzeuglisten stellt Ihnen die IHK Erfurt auch auf der eigenen Internetseite ([www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de)) zur Verfügung.

# Prüfungsaufgaben

Prüfungsaufgaben für die Neugeordneten Metallberufe werden von der PAL erstmals im Frühjahr 2006 angeboten. Im Herbst 2006 bietet die PAL **keine** Abschlussprüfungen Teil 1 an.

<b>„bisherige“ Metallberufe nach VO 1987</b>
<b>ZP</b> → F 2006 → H 2006
<b>AP</b> → S 2006 → W 2006/07 → S 2007 → W 2007/08 → S 2008

<b>„neu geordnete“ Metallberufe nach VO 2004</b>
<b>Teil 1</b> → F 2006 → F 2007 → H 2007 → F 2008 →
<b>Teil 2</b> → W 2006/07 → S 2007 → W 2007/08 → -S 2008 →

(Ausnahme: Werkzeugmechaniker/ -in, Einsatzgebiet Instrumententechnik  
Konstruktionsmechaniker/ -in, Einsatzgebiet Schiffbau)

## Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt jeweils für Teil 1 und Teil 2 getrennt. Die Anmeldeformulare werden, durch die IHK an die Ausbildungsstätten versandt. Über die Zulassung zum Teil 1 der Abschlussprüfung entscheidet die IHK.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 44 (2) BBiG geregelt. Bitte beachten Sie besonders:

**Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat....**

Der Nachweis, dass der Auszubildenden die Ausbildungszeit zurückgelegt hat (Fehlzeiten betragen weniger als 17 % = 60 Tage) wird durch die Berichtshefte der Auszubildenden geführt und auf den Anmeldungen zu Teil 1 der Abschlussprüfung bestätigt.

## Abschlussprüfung Teil 1

Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Der Gesamtumfang der Prüfung wird zehn Stunden nicht überschreiten, wobei die Gesprächsphasen innerhalb der komplexen Arbeitsaufgabe höchstens zehn Minuten umfassen sollen.

Aufgrund der in der Verordnung vorgegebenen Höchstzeit von 120 Minuten für die schriftlichen Aufgaben wurde für alle Metallberufe definiert, dass in Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

- 10 ungebundene und
- 40 gebundene Aufgaben, von denen fünf ausgewählt werden können,

gestellt werden.

In der komplexen Arbeitsaufgabe in Teil 1 im Beruf „Zerspanungsmechaniker/ -in“ besteht nach Verordnung die Möglichkeit, zwischen drei verschiedenen Fertigungsaufträgen aus den Bereichen Dreh-Frästechnik, Dreh-Schleiftechnik oder Fräs-Schleiftechnik zu wählen. Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung wird der IHK verbindlich mitgeteilt, welcher Fertigungsauftrag gewählt wird.

Im Ausbildungsberuf „Industriemechaniker/ -in“ gibt es in der Arbeitsaufgabe eine Wahlmöglichkeit in der Nutzung von Pneumatik oder Elektro-Pneumatik. Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1 wird der IHK mitgeteilt, in welchem Gebiet der Auszubildende geprüft werden soll.

Hat der Prüfungsteilnehmer auf Grund von Krankheit nur einen Teil absolvieren können, muss er sich ein halbes Jahr später im **gesamten** Teil 1 erneut prüfen lassen.

In den Ausbildungsberufen „Anlagenmechaniker/ -in und Konstruktionsmechaniker/ -in werden folgende Schweißverfahren benötigt: Lichtbogenhandschweißen 111 **oder** Metall- Aktivgasschweißen (MAG) 135, Wolfram-Inertgasschweißen (WIG) 141 **oder** Gasschweißen mit Sauerstoff-Acetylen-Flamme 311, Autogenes Brennschneiden 81.

## Abschlussprüfung Teil 2

Die Abschlussprüfung besteht aus den 4 Prüfungsbereichen:

- Arbeitsauftrag,
- Auftrags- und Funktionsanalyse,
- Fertigungstechnik sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Neu im Prüfungsbereich **Arbeitsauftrag** ist das so genannte Variantenmodell. Der Ausbildungsbetrieb hat entsprechend seiner betrieblichen Voraussetzungen zwei unterschiedliche Prüfungsvarianten zur Auswahl:

- den betrieblichen Auftrag oder
- die überbetriebliche praktische Aufgabe.

Gemeinsam haben beide Prüfungsvarianten, dass die in der Verordnung genannten prozess-relevanten Qualifikationen bzw. Kompetenzen zu ermitteln sind und die praxisbezogenen bzw. die aufgabenspezifischen Unterlagen sowie das Fachgespräch in das Ergebnis der Prüfung eingehen.

Beim **betrieblichen Auftrag (Variante 1)** handelt es sich um einen echten und konkreten Auftrag aus dem betrieblichen Einsatzgebiet des Auszubildenden. Den Auftrag stellt somit das Unternehmen. Entsprechend der Ausbildungsordnung ist der Auftrag danach durch die IHK bzw. dem Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Antragsunterlagen stellt die IHK zeitnah auf ihrer Homepage ([www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de)) zur Verfügung.

Der Prüfungsausschuss kontrolliert, ob die Aufgabenstellung die in der Verordnung genannten Anforderungen erfüllt. Mit der Ausführung des Auftrages darf erst nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden.

Der betriebliche Auftrag ist vom Prüfling mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren und in mehrfacher Ausführung dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Im Anschluss an die Durchführung wird ein Fachgespräch auf Grundlage der Dokumentation durchgeführt. Dieses dauert höchstens 30 Minuten. Während dieser Zeit wird geprüft, in welcher Ausprägung der Prüfling die in der Verordnung genannten prozessrelevanten Qualifikationen besitzt.

Die **praktische Aufgabe (Variante 2)** unterscheidet sich vom Betrieblichen Auftrag in drei Punkten:

1. Die Prüfung ist überbetrieblich und wird von der PAL in Zusammenarbeit mit den paritätisch besetzten PAL-Fachausschüssen erstellt. Bei der Entwicklung der überregionalen praktischen Aufgaben werden von den PAL- Fachausschüssen die in den Verordnungen explizit genannten Einsatzgebiete berücksichtigt.
2. Die Durchführung der praktischen Aufgabe wird vom Prüfungsausschuss beobachtet.
3. Das begleitende Fachgespräch findet während der Durchführung der Prüfung statt und fließt, wie die situativen Gesprächsphasen in Teil 1 der Abschlussprüfung, ohne gesondert ausgewiesene Gewichtung in die Bewertung der praktischen Aufgabe ein. Es dient zur Abrundung der Bewertung.

### **Schriftliche Prüfungsbereiche**

Die Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind schriftliche Aufgaben, wobei die Bereiche Auftrags- und Funktionsanalyse sowie Fertigungstechnik nicht mehr fachsystematisch (Technologie, Mathematik etc.) geprüft werden. Stattdessen werden praxisbezogene, handlungsorientierte Aufgabenstellungen bearbeitet.

## **Bestehensregelung**

Das Ergebnis der Abschlussprüfung Teil 1 fließt mit 40 % in das Gesamtergebnis der gestreckten Abschlussprüfung ein, das Ergebnis der Abschlussprüfung Teil 2 mit 60 % .

Zum Ergebnis der Abschlussprüfung Teil 2 tragen die Prüfungsbereiche wie folgt bei:

- Arbeitsauftrag: 50 %
- Auftrags- und Funktionsanalyse: 20 %
- Fertigungstechnik 20 %
- Wirtschafts- und Sozialkunde: 10 %

### **Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn**

1. im Teil 2 der Abschlussprüfung im schriftlichen Prüfungsteil **kein** Prüfungsbereich (Prüfungsfach) mit der Note 6 und höchstens ein Prüfungsbereich (Prüfungsfach) mit der Note 5 bewertet wurde
2. im Teil 2 der Abschlussprüfung die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Prüfungsteils mindestens mit der Note 4 bewertet wurden
3. im Gesamtergebnis aus Teil 1 (40 %) und Teil 2 (60 %) mindestens die Note 4 erreicht wurde.

## Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses kann in einzelnen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist nur für die schriftlichen Prüfungsbereiche von Teil 2 möglich. Sie dauert höchstens 15 Minuten. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

## Wiederholungsprüfung

Das Prüfungsergebnis wird nach Beendigung von Teil 2 festgestellt. Bei Nichtbestehen kann der Prüfling die Prüfung zweimal wiederholen, wobei mindestens „ausreichende Leistungen“ in den einzelnen Prüfungsteilen bzw. Prüfungsbereichen anerkannt werden können.

Fehlt der Auszubildende bei einem Prüfungsteil bzw. Prüfungsbereich, kann er diesen zum nächsten Prüfungstermin nachholen.

Teil 1 kann nur wiederholt werden, wenn der Prüfling in Teil 1 weniger als 50 Punkte erreicht hat, in Teil 2 aber mindestens 50 Punkte und die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Die Wiederholung von Teil 1 erfolgt dann zum nächsten Prüfungstermin.

## Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sind im gesamten Bundesgebiet einheitlich und können auf der Homepage der IHK Erfurt ([www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de)) abgerufen werden.

## Ansprechpartner

Ausbildungsberatung	Herr Rainer Lehmann Tel.: 0361 34 84 – 163 Mail: lehmann@erfurt.ihk.de
Prüfungsservice	Frau Petra Schuchardt Tel. : 0361 3484169 Fax.: 0361 3485 - 9169 Mail :schuchardt@erfurt.ihk.de
Eintragung	Frau Petra Nitsche Tel. : 0361 3484 – 164 Mail : nitsche@erfurt.ihk.de